

Satzung für einen gemeinnützigen eingetragenen Verein

§ 1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann **Förderverein Senioren für Senioren e. V.**

Er hat seinen Sitz in Linden 1, 88167 Maierhöfen

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es, alten und pflegebedürftigen Menschen und auch den im Senioren- und Pflegezentrum Haus Hubertus lebenden Personen durch den persönlichen Einsatz der Mitglieder Unterstützung für alle Lebenslagen zu geben.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Förderung der Altenpflege und Altenfürsorge.
- Information, Beratung und Unterstützung alter und pflegebedürftiger Menschen.
- Förderung kultureller, therapeutischer und geselliger Veranstaltungen, die dem Wohl alter und pflegebedürftiger Menschen dienlich sind.
- Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden und anderen Organisationen, die sich ebenfalls diesen Vereinszweck zum Ziel gesetzt haben oder diesen unterstützen.
- Förderung sozialer Kontakte von alten und pflegebedürftigen Menschen, insbesondere von Heimbewohnern.
- Anregung und Entwicklung von Bürgeraktiven und Partnerschaften.
- Förderung ehrenamtlicher Mitglieder, insbesondere ehrenamtliche Betreuung von Heimbewohnern.
- Förderung bei der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern im Alten- und Pflegebereich.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Begründung ablehnen.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts

§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Beisitzer, Kassier und Schriftführer. Jeder der beiden Vorsitzenden ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt, im Übrigen vertreten jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand / Beirat

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens einer der vertretungsberechtigten Vorsitzenden.

Die vertretungsberechtigten Vorsitzenden sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das **Kinderhospiz St. Nikolaus, Gerberstr. 28, 87730 Bad Grönenbach**, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Schiedsvertrag

Anliegender Schiedsvertrag ist Bestandteil der Satzung.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 31.03.2008 beschlossen.

Maierhöfen, 31.03.2008

Der Vorstand

.....

.....